



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Einstell- und Nutzungsbedingungen für die Parkhäuser Ost P3 und Mitte P1- P2

Monika Zeising-Di Rocco | Zentrale Dienste | Saarbrücken | 29.08.2024

1. Mietvertrag

- 1.1. Der Betreiber, die Universität des Saarlandes (UdS), stellt den Benutzer*innen, nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit dem Einfahren in die Parkhäuser wird durch das Lösen und die Annahme eines Parktickets an der Einfahrt ein Vertragsverhältnis (Mietvertrag) begründet, das den Benutzer*innen der Parkflächen das befristete Abstellen eines Kfz ohne Anhänger auf einem Stellplatz gestattet.
- 1.2. Die Einfahrt und das Abstellen von Campern und Wohnmobilen ist nicht gestattet.
- 1.3. In den Parkhäusern ist das Abstellen von Kfz ausschließlich bis zu einem tatsächlichen Gesamtgewicht von max. 3 t (SUV) und einer Gesamthöhe bis 2,00 m gestattet. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht nicht.
- 1.4. Das Kfz kann nur während der vor Ort aushängenden oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten in den Parkhäusern geparkt oder aus diesen ausgefahren werden. In Notfällen kann außerhalb der Öffnungszeiten eine Öffnung durch das Wachpersonal unter T. +49 (681) 302-2242 oder durch betätigen des Not-/Störmeldekнопfes veranlasst werden. Die Öffnung kann bis zu 45 Minuten dauern!
- 1.5. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Auch wenn in den Parkhäusern Wachpersonal präsent ist oder diese mit Videoüberwachung beobachtet werden, ist hiermit keine Obhuts- und Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigungen. Die Benutzung der Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr, insbesondere bei Schnee und Eisglätte (Kein Winterdienst).

2. Nutzungsentgelt und Einstelldauer

Öffnungszeiten Parkhäuser:

Montag – Freitag

04.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Wochenende und Feiertage

geschlossen

2.1. Das Nutzungsentgelt bemisst sich nach der aushängenden Preisliste.

Nutzungsentgelt Parkhäuser:

1. Stunde	kostenlos
jede weitere angefangene Stunde	1,00 Euro
Maximaler Tagespreis	3,00 Euro
Parkticketverlust	3,00 Euro

2.2. Unmittelbar vor dem Abholen des Kfz ist das Nutzungsentgelt am Kassenautomaten durch Eingabe des Parktickets zu ermitteln und hier zu entrichten. Zahlungen sind nur in bar möglich.

Falls bei einer Barzahlung eine Ausgabe von Rückgeld oder der Quittung durch den Kassenautomaten nicht möglich ist, hat der Mieter unverzüglich Kontakt über die Störmeldenummer T +49 (681) 302-2242 aufzunehmen. Sprechstellen befinden sich am Kassenautomaten.

2.3. Bei berechtigtem Anspruch erfolgt die Auszahlung des Erstattungsbetrages ausschließlich auf Basis eines dem Mieter vom Parkraummanagement zur Verfügung gestellten Erstattungsformulars und per Überweisung auf das vom Mieter angegebene Konto.

2.4. Die Parkflächen dienen dem zeitlich beschränkten Parken von Kfz, max. 72 h. Eine Untervermietung oder Weitergabe ist nicht zulässig.

Bei Verlust des Parktickets ist ein Entgelt entsprechend der aushängenden Preisliste zu entrichten, daneben ist der Mietpreis für die Parkdauer zu begleichen, mindestens jedoch der Tagessatz.

3. Benutzungsordnung

- 3.1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten sinngemäß.
Die angebrachten Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten.
Den Anweisungen des Wachpersonals der UdS ist Folge zu leisten.
- 3.2. In den Parkhäusern ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung, sowie zum Be- und Entladen gestattet.
- 3.3. Die Parkhäuser und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen.
Jede Verunreinigung ist zu unterlassen.
- 3.4. Insbesondere ist verboten:
 - das Befahren mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
 - der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkticket;
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Kfz;
 - die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
 - das Betanken des Kfz mit Kraftstoff;
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
 - der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
 - die Einstellung des Kfz mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Kühlanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
 - die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Kfz;
 - das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, in Feuerwehrauffahrtstellen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen, insbesondere Stellflächen zur Aufladung von E-Fahrzeugen;
 - die Einfahrt durch Umfahren der Schranke und die Nichtbeachtung der Fahrtrichtung.

4. Entfernung des Fahrzeuges

4.1. Die UdS kann als Betreiber auf Kosten der Benutzerin, des Benutzers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen oder umsetzen lassen, wenn der Fahrzeughalter*in nicht ermittelbar war und:

- das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist;
- das abgestellte Fahrzeug durch technische oder durch andere Mängel (z. B. undichtem Tank, Ölverlust) den Betrieb der Parkhäuser gefährdet;
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Stellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

5. Haftung

5.1. Die Benutzung der Parkhäuser erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Diebstahl und Abhandenkommen haftet die UdS nicht.

5.2. Die UdS haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, auch die seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei

- Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit
- Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht,
- Verletzung von Beschaffenheitsvereinbarungen sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer der vorstehend aufgezählten Fälle der erweiterten Haftung gegeben ist.

5.3. Die Benutzer*innen haften für alle durch sie selbst, ihre Beauftragten, ihre Angestellten oder ihre Begleitpersonen der UdS oder Dritten schuldhaft herbeigeführten Verunreinigungen, Veränderungen und Beschädigungen der Parkflächen/der Parkhäuser und an Fahrzeugen Dritter. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, solche Veränderungen und Schäden unverzüglich dem Wachdienst oder dem Parkraummanagement der UdS anzuzeigen.

6. Sonstiges

Sollten einzelne dieser Nutzungs- und Einstellbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.